## Statuten des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Fribourg / Freiburg BVFR

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Grundsätze

1Der Blinden- und Sehbehindertenverband Fribourg / Freiburg(nachfolgend BVFR genannt) ist die regionale Sektion des Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (SBV) für den Kanton Freiburg. Er erbringt seine Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Zweitsprachigkeit des Kantons. Er verfolgt die gleichen Ziele wie der SBV. Seine Statuten sind für den BVFR bindend.

2Der BVFR ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

3Er ist politisch unabhängig und religiös neutral.

**Art. 2** Rechtsform und Sitz

1Der BVFR ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2Der Sitz wird durch den Vorstand festgelegt.

**Art. 3** Zweck

Der BVFR arbeitet wie der SBV auf eine Gesellschaft hin, welche blinden und sehbehinderten Menschen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht.Insbesondere bezweckt er:

1. den Zusammenschluss und die Stärkung der Solidarität unter den blinden und sehbehinderten Menschen in seinem Tätigkeitsgebiet;
2. die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die besonderen Anliegen und Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen;
3. die Vertretung der Rechte und Interessen der blinden und sehbehinderten Menschen sowie ihrer Angehörigen auf kantonaler und regionaler Ebene;
4. die Förderung der Selbstständigkeit und der gesellschaftlichen Eingliederung der blinden und sehbehinderten Menschen.

**Art. 4** Mittel

1Um seine Ziele zu erreichen, setzt der BVFR folgende Mittel ein:

1. Förderung von Netzwerken unter blinden und sehbehinderten Menschen für den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Hilfe;
2. Durchführung von Aktivitäten und Anlässen wie Vorträgen, Zusammenkünften, Kursen, Reisen, kulturellen und geselligen Anlässen, Wanderungen usw.;
3. Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Aktionen und Medienarbeit;
4. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Gesetzesvollzug auf kantonaler und kommunaler Ebene;
5. Mitarbeit in den Organen und Kommissionen des SBV;
6. Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen für Sehbehinderte;
7. Zusammenarbeit mit anderen im Behindertenbereich tätigen regionalen Organisationen.

2Die finanziellen Mittel des BVFR setzen sich zusammen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. Beiträgen des SBV;
3. Spenden und Legaten;
4. Erträgen aus erbrachten Leistungen;
5. Vermögenserträgen;
6. weiteren Zuwendungen und Einkünften.

**2. Kapitel: Mitgliedschaft**

**Art. 5** Allgemeines

1Der BVFR kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder;
2. Freundschaftsmitglieder;
3. Ehrenmitglieder.

2Aktivmitglieder und Freundschaftsmitglieder haben dem BVFR einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Jahresversammlung setzt die Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien fest. Aktivmitglieder unter 16 Jahren sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**Art. 6** Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

1. Aktivmitglieder können blinde oder sehbehinderte, im Kanton Freiburg wohnhafte Personen werden, ebenso auf Verlangen solche, die in einem anderen Kanton wohnhaft sind, wenn sie eine besondere Beziehung zum BVFR nachweisen können.
2. Als blinde oder sehbehinderte Personen gelten diejenigen, deren Sehkraft dermassen eingeschränkt ist, dass sie in der Wahl oder der Ausübung eines Berufes oder im täglichen Leben beträchtlich eingeschränkt sind.
3. Der Aussschluss, die Streichung oder die Suspendierung durch den SBV können der Grund für eine Ablehnung eines neuen Mitgliedes sein.

**Art. 7** Freundschaftsmitglieder

Freundschaftsmitglieder können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, welche die Bedingungen für eine Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, die aber den BVFR bei der Umsetzung seiner Ziele unterstützen wollen.

**Art. 8** Aufnahme

1Wer Mitglied werden will, hat dem BVFR ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen.

2Er oder sie hat den Nachweis einer Sehbehinderung im Sinne von Art. 6b dieser Statuten zu erbringen.

3Der Vorstand befindet über die Aufnahme.

4Der BVFR meldet die Aktivmitglieder dem SBV für den Eintrag ins Zentralregister. Durch den Eintrag ins Zentralregister werden die Aktivmitglieder des BVFR zu Einzelmitgliedern des SBV.

**Art. 9** Beendigung der Mitgliedschaft

1Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder wenn die Voraussetzungen nach Art. 6 nicht mehr erfüllt sind. Der Verlust der Aktivmitgliedschaft beim BVFR hat auch die Streichung aus dem Zentralregister des SBV und damit den Verlust der Einzelmitgliedschaft beim SBV zur Folge.

2Aktivmitgliederhaben ihren Austritt auf Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich dem Vorstand zu melden.

3Wer ohne triftigen Grund mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BVFR in Rückstand gerät, wird nach erfolgloser zweimaliger Mahnung von der Mitgliedschaft suspendiert. Werden die ausstehenden Beträge nicht innert vorgegebener Frist beglichen oder wird der geschuldete Betrag nicht erlassen, wird das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis des BVFR und dem Zentralregister des SBV gestrichen.

4Mitglieder, die den Interessen des BVFR oder des SBV zuwider handeln, können vom BVFR nach Absprache mit dem Verbandsvorstand oder auf dessen Verlangen ausgeschlossen werden.

5Zuständiges Organ für Streichung und Ausschluss ist der Vorstand. Bei Anfechtung des Entscheids durch die betroffene Person binnen 30 Tagen entscheidet die Jahresversammlung.

6Die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem BVFR und der Einzelmitglieder gegenüber dem SBV werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vermögen des BVFR und des SBV.

**Art. 10** Ehrenmitglieder

Die Jahresversammlung kann natürliche oder juristische Personen, die sich um den BVFR oder die Belange blinder und sehbehinderter Menschen ganz allgemein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des BVFR ernennen.

**3. Kapitel: Organisation**

**Art. 11** Organe

Die Organe des BVFR sind:

1. die Jahresversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

**Art. 12** Gemeinsame Bestimmungen

1Die Organmitglieder sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Vereinsgeschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden Personen berühren.

2Personen unter 16 Jahren und juristische Personen können nicht als Mitglied eines Organs des BVFR gewählt werden.

**A. Jahresversammlung**

**Art. 13** Zusammensetzung

1Die Jahresversammlung umfasst sämtliche Aktivmitglieder des BVFR, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2Zudem nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil:

1. die Freundschaftsmitglieder
2. die übrigen Mitglieder der Organe ;
3. eine Delegation jeder juristischen Person, die Mitglied des BVFR ist;
4. die vom SBV entsandten Vertreterinnen und Vertreter.

**Art. 14** Aufgaben und Zuständigkeiten

1Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des BVFR.

2Sie hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Behandlung der eingereichten Anträge;
2. Wahl der statutarischen Organe sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten, welche den BVFR an der Delegiertenversammlung des SBV vertreten;
3. Ernennung der Ehrenmitglieder;
4. Festlegung der Jahresbeiträge und der grundsätzlichen Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliederkategorien;
5. Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
6. Festlegung des Finanzkompetenzrahmens des Vorstands und Beschlussfassung über Kredite, die diesen Rahmen übersteigen;
7. Revision der Sektionsstatuten;
8. Austritt des BVFR aus dem SBV;
9. Auflösung des BVFR.

**Art. 15** Einberufung und Anträge

1Die Jahresversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 6 Wochen vor dem Termin zu dieser Versammlung ein und gewährt ihnen eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Einladung, um schriftliche Anträge einzubringen. Alle fristgerecht eingereichten Anträge sind zwingend auf die Traktandenliste zu setzen.

Die Traktandenliste sowie alle weiteren Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt.

 2Der Vorstand kann zusätzlich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder über 16 Jahren darum ersucht.

**Art. 16** Beratungen

1Die Jahresversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Sind beide verhindert, wählt die Jahresversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.

3Die Jahresversammlung kann nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln. An der Versammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem traktandierten Geschäft stehen. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens 10 % aller Mitglieder ausmachen müssen, behandelt werden; ausgenommen sind Anträge betreffend:

1. eine Statutenrevision;
2. den Austritt des BVFR aus dem SBV;
3. die Auflösung des BVFR.

4Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

5Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt das relative Mehr, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

6Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

**B. Vorstand**

**Art. 17** Zusammensetzung

1Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben durch die Jahresversammlung gewählten Mitgliedern zusammen, einschliesslich der oder des in einem separaten Wahlgang gewählten Präsidentin oder Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten. Ein Co-Präsidium ist möglich. Beide Sprachregionen des Kantons müssen im Vorstand gerecht vertreten sein.

2Die Aktivmitglieder müssen die Mehrheit des Vorstands bilden. Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Co-Präsidentinnen oder Co-Präsidenten müssen Aktivmitglieder des BVFR sein.

3Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

4Während der Amtsdauer sind Ergänzungswahlen möglich.

5Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Jahresversammlung abberufen werden (Art. 65 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

**Art. 18** Aufgaben und Zuständigkeiten

1Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Führung des BVFR und Vertretung nach aussen;
2. Umsetzung der Beschlüsse der Jahresversammlung und Unterbreitung von Anträgen an dieses Organ;
3. Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin
4. Verteilung der Aufgaben (insbesondere Kassen-und Buchführung) unter den Vorstandsmitgliedern oder Delegierung der Aufgaben an Dritte;
5. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung inkl. Bilanz;
6. Genehmigung des Budgets unter Vorbehalt der Befugnisse der Jahresversammlung;
7. Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen;
8. Regelung der Stellvertretung für die Präsidentin oder den Präsidenten im Sektionenrat des SBV;
9. Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist.

**Art. 19** Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal jährlich.Er ist zudem auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

**Art. 20** Beratungen

1Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

3Abstimmungen erfolgen unter Namensaufruf, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst. Massgebend ist das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

4 Wahlen erfolgen offen. Es gilt das einfache Mehr.

**Art. 21** Unterschrift

1Für den BVFR zeichnungsberechtigt sind je zu zweien folgende Personen: die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Kassiererin oder der Kassier.

2Der Vorstand kann das Zeichnungsrecht zu zweien auch auf andere Personen übertragen.

**Art. 22** Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Jahresversammlung der Mitglieder ihm einen entsprechenden Auftrag erteilt.

**C. Revisionsstelle**

**Art. 23** Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Amtsdauer

1Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Treuhandstelle oder aus drei natürlichen Personen zusammen, davon zwei ordentliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied.

2Die an der Revision beteiligten Personen dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein und sie dürfen diese Vorstandsaufgabe auch nicht während eines Teils des Berichtsjahrs ausgeübt haben.

3Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre ernannt. Sie ist wiederwählbar.

**Art. 24** Aufgaben

1Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und Vermögenslage des BVFR.

2Sie erhält Zugang zu allen buchführungsrelevanten Unterlagen. Die Jahresrechnung ist ihr spätestens 2 Wochen vor der Jahresversammlung vorzulegen.

3Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht. Sie fasst den Bericht an dieser Versammlung mündlich zusammen und steht den Mitgliedern der Versammlung für die Beantwortung ihrer Fragen zur Verfügung.

**Art. 25** Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**4. Kapitel: Weitere Bestimmungen**

**Art. 26** Haftung

1Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des BVFR ist ausgeschlossen.

2Der BVFR haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

3Der BVFR und der SBV haften ausschliesslich für ihre jeweiligen Verbindlichkeiten.

**Art. 27** Sprache der Statuten

1Die Statuten liegen in deutscher und französischer Sprache vor.

2Bei Widersprüchen oder Unklarheiten ist der französische Text massgebend.

**Art. 28** Revision der Statuten

1Die vorliegenden Statuten können durch die Jahresversammlung mit Dreifünftelmehrheit ganz oder teilweise revidiert werden.

2Die Statutenänderungen treten unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

**Art. 29** Austritt aus dem SBV

1Der Austritt aus dem SBV wird von der Jahresversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

2Der Austritt wird erst mit der Übernahme aller betroffenen Einzelmitglieder des SBV durch eine oder mehrere andere Sektionen des SBV wirksam.

**Art. 30** Auflösung des BVFR

**1**Die Auflösung des BVFR wird von der Jahresversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

2Das noch vorhandene Vermögen des BVFR wird dem SBV übergeben; eine Aufteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Bildet sich innerhalb von zehn Jahren eine neue Sektion des SBV mit einem vergleichbaren Tätigkeitsgebiet, wird ihr das Vermögen des BVFR zugesprochen. Andernfalls geht das Vermögen endgültig in den Besitz des SBV über.

3Die effektive Auflösung trittt frühestens in Kraft wenn die verbleibenden Einzelmitglieder des SBV durch eine oder mehrere andere Sektionen übernommen worden sind.

**Kapitel 5 Schlussbestimmungen**

**Art. 31** Genehmigung, Inkrafttreten und Aufhebungsklausel

1Die vorliegenden Statuten wurden von der Jahresversammlung vom 7. März 2015 angenommen und vom SBV-Verbandsvorstand am

28.März 2015 genehmigt.

2Sie treten per 8. März 2015 in Kraft.

3Sie ersetzen die Statuten vom 8. Dezember 1991.

*Ort, Datum der Genehmigung*

*Vorname Name Vorname Name*

*Präsident Vizepräsidentin*

*Andrea Zullo Helga Gruber*